

## **11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) vom 04. Dezember 2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2017 hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar vom 04. Dezember 2014 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

### **Art. I**

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) am 17.12.2014) in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2024 (Verkündung im Amtsblatt 48/24 des Landkreises Goslar vom 19.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst

### **§ 3 Gebührensätze für Abfallbehälter**

- (1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:

1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:

- 1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	103,37 €
MGB 80	150,81 €
MGB 120	198,24 €
MGB 240	340,53 €
MGB 360	454,86 €

- 1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	1,62 €
MGB 80	3,24 €
MGB 120	4,86 €
MGB 240	9,73 €
MGB 360	14,59 €

1.3 Jede Leerung einer Biotonne

MGB 80	2,51 €
MGB 120	3,76 €
MGB 240	7,52 €
MGB 660	20,68 €
MGB 1100	34,47 €

1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes)

MGB 80	280,54 €
MGB 120	392,84 €
MGB 240	729,73 €
MGB 360	1.038,65 €

1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	251,61 €	167,76 €
MGB 80	363,91 €	237,90 €
MGB 120	476,20 €	308,03 €
MGB 240	813,10 €	518,44 €
MGB 360	1.122,02 €	700,87 €

1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	460,03 €	271,97 €
MGB 80	572,33 €	342,11 €
MGB 120	684,62 €	412,24 €
MGB 240	1.021,52 €	622,64 €
MGB 360	1.330,44 €	805,08 €

1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	4,85 €
MGB 120	6,47 €
MGB 240	11,33 €
MGB 360	16,20 €

1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	8,85 €
MGB 120	10,48 €

MGB 240	15,34 €
MGB 360	20,21 €

- 1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr  
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	106,87 €
MGB 120	139,46 €
MGB 240	237,23 €

- 1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr  
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	211,08 €
MGB 120	243,67 €
MGB 240	341,44 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:

- 2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	2.006,75 €
MGB 770	2.350,54 €
MGB 1.100	3.325,94 €
MGC 2500	6.724,90 €
MGC 4500	12.060,06 €

- 2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.311,07 €
MGB 770	1.538,90 €
MGB 1.100	2.166,46 €
MGC 2500	4.089,71 €
MGC 4500	7.316,73 €

- 2.3 Jede Zusatzleerung

MGB 660	26,76 €
MGB 770	31,22 €
MGB 1.100	44,60 €
MGC 2500	101,35 €
MGC 4500	182,44 €

- (2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeug befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack
1. für Restmüll 3,10 €
  2. für Bioabfall 2,05 €
- (4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.
- (5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m<sup>3</sup> Füllraum 174,34 €
  2. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 10,28/€
  3. Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt.
  4. Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (6) Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.
- Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (7) Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €
  2. Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von 63,74 €
  3. Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 98,45 €
  4. Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von 16,03 €

5. Für die Abholung von Elektrogroßgeräten (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühltruhen) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr wird, soweit die Hauptleistung Sperrmüllentsorgung nach Ziff. 1 dabei nicht in Anspruch genommen wird, je Gerät eine Gebühr erhoben in Höhe von 2,50 €
6. Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), so dass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von 44,05 €
7. Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von 63,74 €
- (8) Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben:
  1. Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter 34,82 €
  2. Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter 57,45 €
  3. Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter 81,82 €

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

2. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Gebührensätze bei Selbstanlieferung**

- (1) Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen
  1. bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall bei der Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze“ und der Müllumschlagstation Bornhausen 34,75 €
  2. bei der Anlieferung je Kubikmeter Abfall zur Beseitigung bei der Müllumschlagstation Clausthal-Zellerfeld 94,50 €
  3. bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung 5,00 €
  4. bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
    - aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg 29,10 €
    - gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung 29,10 €

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 5.  | bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall   | 94,50 € |
| 6.  | bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen die bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren.  |         |
| (2) | Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von  | 11,75 € |
|     | Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall | 0,84 €  |
|     | Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr erhoben in Höhe von   | 1,90 €  |
| 3.  | § 5 wird wie folgt geändert/ neugefasst:   |         |

### **§ 5 Gebühren für Sonderleistungen**

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde	
eines Mitarbeiters	12,02 €
eines Müllsammelfahrzeugs	13,96 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	11,47 €
eines Pritschenfahrzeugs	7,06 €
eines Container-LKWs	13,36 €
eines Container-Anhängers	2,57 €
einer Planierraupe	13,86 €
eines Radladers	13,05 €
eines Baggers	12,06 €
eines Schadstoffmobils	12,33 €
eines Saugwagens	11,55 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,81 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

**Art. II**

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallsorgung im Landkreis Goslar vom 04. Dezember 2014 (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Goslar, den 11.12.2025

gez.

Dr. Alexander Saipa  
Landrat